

MAGISTRATSDIREKTION  
DER STADT WIEN  
ABGELEHNT  
Eing.: 24. JUNI 2010  
RGL-02804-2010/0001-DGR/LFT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadts...



**DIE GRÜNEN**

AG

AB

## **BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Mag.<sup>a</sup> Maria Vassilakou, Marco Schreuder und  
FreundInnen (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 24.6.2010  
zu Post 1 der heutigen Tagesordnung

**betreffend Wahlrecht für in Wien lebende EU-BürgerInnen auch auf  
Gemeinderatsebene**

### **B E G R Ü N D U N G**

Laut der derzeitigen Wiener Gemeindewahlordnung sind in Wien lebende EU-BürgerInnen (ohne österreichische Staatsbürgerschaft) lediglich auf Bezirksvertretungsebene wahlberechtigt.

§ 16 Abs 2 GWO lautet:

"Wahlberechtigt zu den Bezirksvertretungswahlen sind auch Unionsbürger, die abgesehen von der österreichischen Staatsbürgerschaft die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen."

Bei den Bezirksvertretungswahlen 2005 waren insgesamt über 64.000 EU-BürgerInnen aus 24 Staaten für die 23 Wiener Bezirksvertretungen wahlberechtigt, 2010 werden es rund 100.000 aus 26 Staaten sein.

Artikel 20 Abs. 2 Ziffer b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besagt - nach dem am 1.12.2009 in Kraft getretenen Reformvertrag von Lissabon - ,dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unter anderem das Recht haben, "das aktive und passive Wahlrecht (...) bei den Kommunalwahlen" auszuüben.

Es ist also nicht einzusehen, dass EU-BürgerInnen nicht auch auf Gemeinderatsebene wahlberechtigt sind. Das Argument, dass Wien nicht nur Gemeinde (= kommunale Ebene), sondern gleichzeitig auch ein Bundesland ist, spricht nicht gegen eine solche Maßnahme, da die EU-Verträge lediglich Mindestanforderungen festlegen, darüber hinaus gehende demokratiepolitische Standards, auch wenn sie nicht zwingend notwendig sind, jedenfalls nicht verbieten.

Artikel 117 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) normiert:

"Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; (...) Unter den von den Ländern festzulegenden Bedingungen steht das aktive und passive Wahlrecht auch den Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu."

Das bedeutet, dass dieses Recht den EU-BürgerInnen zusteht, die Länder haben es nicht zu verweigern, sondern Bedingungen zu dessen Ausübung festzulegen.

Wien versucht sich immer wieder als weltoffene Stadt darzustellen, doch die gesetzlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten widersprechen diesem Bild im konkreten Fall.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

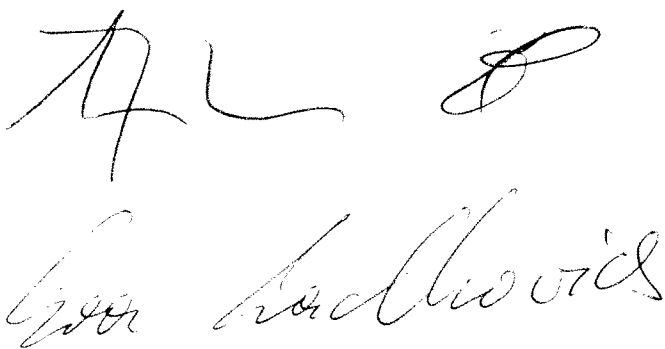
### BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

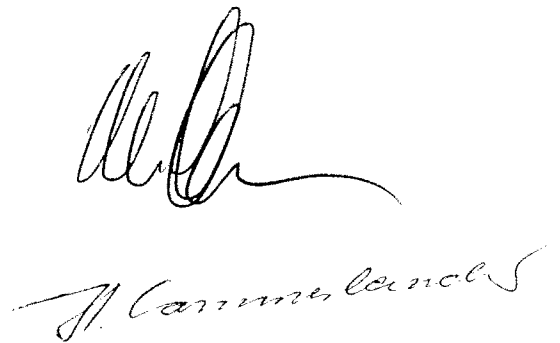
Der Wiener Landtag fordert das zuständige Mitglied der Landesregierung auf, unverzüglich die erforderlichen Schritte zu setzen, um das aktive und passive Wahlrecht von in Wien lebenden BürgerInnen der Europäischen Union auch für den Gemeinderat sicherzustellen.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Wien, am 24.6.2010



Two handwritten signatures in black ink, one above the other, on the left side of the page.



A handwritten signature in black ink on the right side of the page, with the name 'J. Kammerlander' written below it.